

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1981

Ausgegeben und versendet am 28. April 1981

9. Stück

16. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 1981 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1981 – LVAV 1981).
17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 1981 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinde und Gemeindeverbände (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1981).

16. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 1981 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1981 – LVAV 1981).

Auf Grund der §§ 3 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, sowie des § 78 Abs. 5 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, wird verordnet:

§ 1

Ausmaß der Verwaltungsabgaben

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif zu entrichten.

(2) Der Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.

(3) Der festgesetzte Abgabebetrag ist auf den vollen Schillingbetrag aufzurunden.

§ 2

Art der Entrichtung von Verwaltungsabgaben

(1) Die dem Land zufließenden Verwaltungsabgaben können sowohl in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes als auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung bar oder unbar entrichtet werden.

(2) Die Amtsvorstände der Landesbehörden haben die vorschriftsmäßige Gebarung bezüglich der Verwaltungsabgaben unter ihrer dienstrechtlichen Verantwortung zu überwachen.

§ 3

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1981 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1977, LGBl. Nr. 44/1976, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Vogl

TARIF

über das Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

	Schilling
1. Bescheide, durch die auf ein Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	60,—
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	60,—
3. Ausstellungen von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht einfache, kanzleimäßige Übernahmsbestätigungen)	25,—
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift	25,—
Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297 mm nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch zwei Halbbögen (Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.	
5. Herstellung von Abschriften und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Abschrift	25,—
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen	25,—
7. Sichtvermerke (Vidierungen)	25,—

Schilling		Schilling	
B. Besonderer Teil		zeuge und Anhänger und als Material- lagerplatz (§ 88 Abs. 1 Z. 8)	
I. Bauwesen		aa) bei einer Grundfläche bis zu 1.000 m ²	360,—
(Bgl. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970)		bb) bei einer Grundfläche über 1.000 m ²	600,—
8. Erklärung von Grundflächen zu einem ein- zelnen Bauplatz oder die Teilung von Grund- flächen auf mehrere Bauplätze (§ 10 Abs. 1) bei einer Grundfläche bis zu 1.000 m ²	480,—	12. Befristete Baubewilligungen (§ 96)	240,—
je weitere angefangene 100 m ²	120,—	13. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Vollendung des Bauvorhabens (§ 97 Abs. 2 und 3)	240,—
höchstens jedoch	3.000,—	14. Bewilligung von Abweichungen (§ 98)	die einfachen Ansätze der TP 11
9. Bewilligung der Änderung der Fläche oder Gestalt eines Bauplatzes (§ 16 Abs. 1)	480,—	15. Nachträgliche Baubewilligung (§ 104 Abs. 3)	die einfachen Ansätze der TP 11
10. Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang der Benützung fremden Eigentums für Bauvorhaben (§ 29 Abs. 2)	360,—	16. Benützungsbewilligung (§ 105)	die einfachen Ansätze der TP 11
11. Baubehördliche Bewilligung für		II. Buschenschank	
a) den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden (§ 88 Abs. 1 Z. 1) je angefangene 100 m ³ umbauter Raum	120,—	(Buschenschankgesetz, LGBl. Nr. 57/1979)	
höchstens jedoch	4.500,—	17. Bewilligung zum Ausschank in gemieteten Räumen (§ 4 Abs. 2)	je angefangene 100 m ² Gastraumfläche höchstens jedoch
b) den Abbruch von Gebäuden (§ 88 Abs. 1 Z. 1), die Errichtung und den Abbruch von Bauwerken (§ 88 Abs. 1 Z. 2), die Abänderung, die Instandhaltung oder die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, Gebäudeteilen, einzelnen Räumen und von Bauteilen (§ 88 Abs. 1 Z. 5), die Errichtung von Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Z. 6), die Veränderung der Höhen- lage eines im Bauland gelegenen Grund- stückes (§ 88 Abs. 1 Z. 7)	360,—	18. Bewilligung der Ausnahme von der Aus- schankezeit (§ 6 Abs. 2)	360,—
c) die Herstellung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und gegen öf- fentliche Grünflächen im Bauland (§ 88 Abs. 1 Z. 3)	240,—	19. Bestätigung über die Anmeldung der Aus- übung des Buschenschankes (§ 9 Abs. 1)	25,—
d) die Aufstellung von Maschinen oder ande- ren Gegenständen in Bauten (§ 88 Abs. 1 Z. 4) für jede Maschine oder jeden Gegenstand	240,—	III. Campingplatzwesen	
e) die Anlage sowie das Ausfüllen von Stein- brüchen, Sand-, Kies- und Lehmgruben (§ 88 Abs. 1 Z. 7) bei einer in Anspruch genommenen Grund- fläche		(Bgl. Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 14/1970)	
aa) bis 5.000 m ²	600,—	20. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Campingplatzes (§ 2 Abs. 1) je	960,—
bb) von 5.001 — 10.000 m ²	960,—	IV. Energierecht	
cc) über 10.000 m ²	1.440,—	(Bgl. Gasgesetz, LGBl. Nr. 22/1974)	
f) die Anlage von Schlacken-, Schutt- und Müllhalden sowie anderen Abgrabungen und Anschüttungen (§§ 88 Abs. 1 Z. 7) bei einer in Anspruch genommenen Grund- fläche		21. Bewilligung zur Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Lagerung oder Spei- cherung, Ab- oder Umfüllung brennbarer Ga- se (§ 5 Abs. 1, 2 und 3) pro Bewilligung	240,—
aa) bis 5.000 m ²	600,—	(Bgl. Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971)	
bb) von 5.001 — 10.000 m ²	960,—	22. Bewilligung zur Errichtung, Änderung, Erwei- terung oder Inbetriebnahme elektrischer Lei- tungsanlagen (§ 3 Abs. 1) pro Bewilligung	240,—
cc) über 10.000 m ²	1.440,—	23. Bewilligung der vorübergehenden Inanspruch- nahme fremden Grundes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung elektrischer Leitungsanlagen (§ 5 Abs. 1)	180,—
g) die Verwendung von unbebauten Grund- stücken als Einstellplätze für Kraftfahr-			

Schilling		Schilling	
24. Verlängerung der Frist für den Baubeginn, die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 10 Abs. 3)	120,—	34. Ausnahmegewilligung zum Fischfang während der Schonzeit (§ 54 Abs. 1)	155,—
25. Einräumung von Leitungsrechten (§ 11 Abs. 1)	180,—	35. Bewilligung der Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zur Ausübung des Fischfanges (§ 57 Abs. 2)	155,—
26. Enteignung für elektrische Leitungsanlagen (§ 18)	360,—	36. Ausfertigung von Fischereikarten, unbeschadet der gem. § 63 c einzuhebenden Fischereikartenabgabe:	
(Vorläufiges Elektrizitätslandesgesetz 1961, LGBl. Nr. 4/1962, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1971)		a) Fischereikarte (§ 63 a Abs. 4) mit	
27. Bewilligung zur Versorgung anderer mit Elektrizität durch Unternehmen und Betriebe, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind (§ 4 Abs. 1)		aa) 1-jähriger Gültigkeitsdauer	120,—
a) für Hochspannungsanlagen	4.500,—	bb) 3-jähriger Gültigkeitsdauer	240,—
b) für Niederspannungsanlagen	1.200,—	b) Fischereigastkarte (§ 63 b Abs. 3)	85,—
28. Genehmigung allgemeiner Bedingungen (§ 6)	240,—	37. Bestätigung und Beeidigung eines Fischereischutzorganes (§ 64 Abs. 1 und 3)	155,—
29. Feststellung, daß gegen ein gem. § 14 mitgeteiltes Bauvorhaben vom Standpunkt der öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen (§ 17)	180,—	VII. Heilvorkommen- und Kurortewesen	
V. Feldschutzwesen		(Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 29/1972)	
(Gesetz vom 23. 6. 1933, betreffend den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb, LGBl. Nr. 65, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 23/1965)		38. Anerkennung von Heilvorkommen (§ 2 Abs. 1)	4.500,—
30. Bestätigung und Beeidigung eines Feldhüters (§ 13)	155,—	39. Bewilligung zur Nutzung von Heilvorkommen (§ 6 Abs. 1)	1.800,—
VI. Fischereiwesen		40. Bewilligung zum Vertrieb oder Versand der Produkte von Heilvorkommen (§ 10 Abs. 1)	4.500,—
(Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1958)		41. Anerkennung eines Gebietes als Kurort (§ 12 Abs. 1)	2.400,—
31. Anerkennung eines Fischereieigenreviers (§ 11 Abs. 1)	840,—	42. Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 31 Abs. 1)	
32. Bewilligung oder Kenntnissnahme der Verpachtung oder Afterverpachtung eines Fischereieigenreviers (§ 14 Abs. 2, 3 u. 4)		a) bis zu 3 Betriebsräumen (d.s. Schlaf- und Tagesräume für Kurpatienten sowie Behandlungsraum)	1.200,—
3 % der Pachtschillingssumme für die gesamte Pacht-dauer, mindestens	155,—	b) für die nächsten 10 Betriebsräume je Raum darüber hinaus je Betriebsraum	180,—
höchstens	4.500,—	höchstens	70,—
33. Genehmigung der Verpachtung oder Afterverpachtung eines Fischereipachtreviers (§§ 77 Abs. 2, 21 Abs. 2)		43. Bewilligung wesentlicher räumlicher Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen (§ 31 Abs. 7)	840,—
3 % der Pachtschillingssumme für die gesamte Pacht-dauer, mindestens	155,—	44. Genehmigung der Anstaltsordnung einer Kuranstalt und Genehmigung von Änderungen derselben (§ 33 Abs. 3)	420,—
höchstens	4.500,—	VIII. Jagdwesen	
		(Jagdgesetz, LGBl. Nr. 30/1970, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/1980)	
		45. Feststellung eines Eigenjagdgebietes (§ 12 Abs. 4)	
		je begonnenes Hektar	2,—
		höchstens	4.500,—
		46. Vereinigung von Genossenschaftsjagdgebieten (§ 13 Abs. 1) bzw. Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 13 Abs. 3)	
		je begonnenes Hektar	1,50
		höchstens	4.500,—

	Schilling		Schilling
47. Feststellung eines Vorpachtrechtes (§ 14 Abs. 1) je begonnenes Hektar höchstens	2,— 4.500,—	58. Kenntnisnahme der Unter- oder Weiterverpachtung einer Eigenjagd (§ 54 Abs. 1) 3 % des Gesamtpachtschillings für den Rest der Pachtperiode, mindestens höchstens	660,— 4.500,—
48. Abrundung von Jagdgebieten über Antrag eines Jagdausübungsberechtigten (§ 15 Abs. 2) je begonnenes Hektar Arrondierungsgebiet höchstens	8,50 4.500,—	59. Kenntnisnahme der Bestellung eines Eigenjagdverwalters (§ 55)	310,—
49. Verfügung des Ruhens der Jagd (§ 17 Abs. 2)	85,—	60. Ausfertigung (Verlängerung) von Jagdkarten, unbeschadet der gem. § 66 einzuhebenden Jagdkartenabgabe: a) Jagdkarte (§ 61 Abs. 3) b) Jagdgastkarte (§ 62 Abs. 1) mit aa) 1-tägiger Gültigkeitsdauer bb) 14-tägiger Gültigkeitsdauer	180,— 85,— 120,—
50. Genehmigung der Mitgliedervermehrung oder Wechsel in der Person eines oder mehrerer Mitglieder der Jagdgesellschaft (§ 31 Abs. 6) für jedes neue Mitglied	155,—	61. Prüfung bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte (§ 63)	240,—
51. Genehmigung der im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgten Verpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 36 Abs. 1) 3 % der Pachtschillingsumme für die gesamte Pachtdauer, mindestens höchstens	180,— 4.500,—	62. Bestätigung und Beedigung eines Jagdaufsehers (§ 69 Abs. 1)	155,—
52. Genehmigung der im Wege des freien Übereinkommens erfolgten Verpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 43 Abs. 3) 3 % der Pachtschillingsumme für die gesamte Pachtdauer, mindestens höchstens	180,— 4.500,—	63. Genehmigung der Bestellung gemeinsamer Jagdaufseher für aneinandergrenzende Jagdgebiete (§ 69 Abs. 4)	85,—
53. Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtverhältnisses für die nächstfolgende Jagdperiode (§ 44) 3 % der Pachtschillingsumme für die gesamte Pachtdauer, mindestens höchstens	180,— 4.500,—	64. Prüfung für den Wachdienst zum Schutz der Jagd (§ 72)	300,—
54. Genehmigung der Unter- oder Weiterverpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 42 Abs. 1) 3 % des Gesamtpachtschillings für den Rest der Pachtperiode, mindestens höchstens	180,— 4.500,—	65. Bewilligung von Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 78 Abs. 4)	240,—
55. Genehmigung der Bestellung eines Genossenschaftsjagdverwalters (§ 47 Abs. 1)	310,—	66. Bewilligung zum Fangen von Wild mit Selbstfanggeräten (§ 95 Abs. 1)	300,—
56. Genehmigung der Änderung des Jagdpachtvertrages (§ 50 Abs. 1)	155,—	67. Genehmigung der Verwendung von Gift im Jagdbetrieb (§ 95 Abs. 5)	155,—
57. Kenntnisnahme der Verpachtung einer Eigenjagd (§ 54 Abs. 1) 3 % der Pachtschillingsumme für die gesamte Pachtdauer, mindestens höchstens	660,— 4.500,—	68. Bewilligung zum Aussetzen landfremder Wildarten oder solcher Wildarten, die in dem Jagdgebiet nicht oder nicht mehr vorkommen (§ 98 Z. 9)	300,—
		69. Anordnung der Verminderung einer Wildart über Antrag des Jagdausübungsberechtigten (§ 101 Abs. 1), für ein Stück a) des Rotwildes b) des Rehwildes c) jeder anderen Wildart	95,— 70,— 10,—
		70. Bewilligung zum Aussetzen von Wildkaninchen (§ 102 Abs. 5)	480,—
		IX. Kinowesen	
		(Lichtspielgesetz 1960, LGBl. Nr. 1/1962, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/1970)	
		71. Bewilligung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 1 Abs. 1) a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	1.320,— 1.920,—

	Schilling		Schilling
72. Bewilligung (Verlängerung) für einen Lichtspielbetrieb im Umherziehen (Wanderbetrieb) (§ 3 Abs. 4)	480,—	83. Bewilligung zur Verpachtung oder zur Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt (§ 61)	840,—
73. Bewilligung zum Betrieb einer Mitspielstelle (§ 3 Abs. 5)	480,—	84. Genehmigung der Anstaltsordnung einer privaten Krankenanstalt und Genehmigung von Änderungen derselben (§ 61)	420,—
74. Zusicherung der Erteilung einer Bewilligung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 5 Abs. 3)		85. Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters und des Leiters der Prosektur einer privaten Krankenanstalt (§ 61)	180,—
a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	155,—	86. Genehmigung, von der Bestellung eines ärztlichen Leiters eines privaten Genesungsheimes Abstand zu nehmen (§ 61)	180,—
b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	240,—		
75. Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) oder der Verpachtung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 6 Abs. 2 und 3)			
a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	480,—		
b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	960,—		
76. Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) für einen Lichtspielbetrieb im Umherziehen (Wanderbetrieb) (§ 6 Abs. 3)	240,—		
77. Genehmigung der Verlegung eines Lichtspielbetriebes innerhalb der Standortgemeinde (§ 6 Abs. 7)			
a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	1.080,—		
b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	1.560,—		
78. Fristerstreckung für die Aufnahme und Unterbrechung des Lichtspielbetriebes (§ 7 Abs. 2)	300,—		
79. Genehmigung der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Lichtspielbetriebsanlage (§ 21 Abs. 1)	300,—		
80. Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Lichtspielbetriebsanlage (§ 21 Abs. 1)	155,—		
X. Krankenanstaltenwesen		XI. Leichen- und Bestattungswesen	
(Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 1976, LGBl. Nr. 9/1977, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 27/1980)		(Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1970)	
81. Bewilligung zur Errichtung bzw. zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt oder Bewilligung zur Übertragung auf einen anderen Rechtsträger (§ 61)		87. Bewilligung der Einbalsamierung einer Leiche (§ 16 Abs. 2)	720,—
a) bis zu 3 Betriebsräumen (d. s. Schlaf- und Tagesräume für Patienten sowie Ordinationsräume)	2.400,—	88. Genehmigung zur Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb des Friedhofes (§ 21 Abs. 3)	3.000,—
b) für die nächsten 10 Betriebsräume je Raum	240,—	89. Bewilligung zur Überführung einer Leiche (§ 24 Abs. 1)	120,—
c) darüber hinaus je Betriebsraum	120,—	90. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche (§ 28 Abs. 1)	240,—
höchstens	4.500,—		
82. Bewilligung zur Verlegung, Änderung des Zweckes oder der Kapazität einer privaten Krankenanstalt sowie die Bewilligung für die Inbetriebnahme des geänderten Teiles einer privaten Krankenanstalt (§ 61)			
a) bis 10 Betriebsräume, je Raum	240,—		
b) darüber hinaus je Betriebsraum	200,—		
höchstens	4.500,—		
		XII. Natur- und Landschaftsschutzwesen	
		(Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 23/1961, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 9/1974)	
		91. Bewilligung zum erwerbsmäßigen Sammeln, Feilbieten oder zum Handel mit wildwachsenden Pflanzen oder freilebenden Tieren sowie die Bewilligung zum Sammeln in Massen (§ 10 Abs. 2)	85,—
		92. Bewilligung zum Aussetzen standortfremder wildwachsender Pflanzen oder freilebender Tiere in freier Natur (§ 12)	50,—
		93. Bewilligung von Ausnahmen untersagter Eingriffe in Voll- und Teilnaturschutzgebiete (§ 15 Abs. 3 und 4)	120,—
		94. Genehmigung von Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 19 Abs. 2)	60,—
		95. Bewilligung von Ausnahmen verbotener Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete (§ 19 Abs. 6)	120,—
		96. Bewilligung von Ausnahmen des Verbotes der Errichtung von Anlagen und der Durchführung von Maßnahmen in geschützten Landschaftsteilen (§ 19 a Abs. 3)	120,—
		97. Genehmigung zum Anbringen oder Aufstellen jeder Art von Ankündigungen (§ 21 Abs. 1)	840,—

	Schilling		Schilling
XIII. Öffentliche Produktionen und Schau- stellungen		111. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größe- ren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1) bzw. Bewilligung von Ausnah- men von Verkehrsgeboten- oder -verboten (§ 45 Abs. 2)	
(Hofkanzlei-Präsidialdekret vom 6. 1. 1836, Z. 23, PGS., Band 64, Nr. 5)			
98. Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Pro- duktionen und Schaustellungen		a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Be- zirksverwaltungsbehörde oder die Gemein- de im übertragenen Wirkungsbereich zu- ständig ist	
a) Zirkus		aa) für eine einmalige Benützung, bei Fahrten einschließlich einer allfälligen Rückfahrt innerhalb einer Woche	95,—
aa) mit Gültigkeit bis zu 1 Jahr	600,—	bb) für eine mehrmalige Benützung für je- den angefangenen Monat der Bewilli- gungsdauer	240,—
bb) mit Gültigkeit von mehr als 1 Jahr	960,—	höchstens jedoch	2.400,—
b) Varieté und ähnliche Veranstaltungen		b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist	
aa) mit Gültigkeit bis zu 1 Jahr	240,—	aa) für eine einmalige Benützung, bei Fahrten einschließlich einer allfälligen Rückfahrt innerhalb einer Woche	240,—
bb) mit Gültigkeit von mehr als 1 Jahr	360,—	bb) für eine mehrmalige Benützung für je- den angefangenen Monat der Bewilli- gungsdauer	480,—
c) Schaustellungen		höchstens jedoch	4.500,—
aa) mit Gültigkeit bis zu 1 Jahr	250,—	Die Verwaltungsabgabe ist pro Fahrzeug, bei Kraftwagenzügen je Zug vorzuschreiben.	
bb) mit Gültigkeit von mehr als 1 Jahr	300,—		
99. Bewilligung des Betriebes von Spiel- und Un- terhaltungsautomaten oder mechanischen Spielapparaten; für jeden Automaten (Apparat) und für jedes angefangene Jahr der Bewilligungsdauer	200,—	112. Bewilligung einer Ladetätigkeit auf Straßen- stellen oder Gehsteigen, wo das Halten ver- boten ist (§ 62 Abs. 4)	
XIV. Staatsbürgerschaft		a) für eine einmalige Ladetätigkeit	95,—
(Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250, zuletzt ge- ändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 403/1977)		b) für eine Dauerbewilligung pro angefan- genes Jahr	360,—
100. Bescheinigung über den Erwerb der Staats- bürgerschaft durch Erklärung (§§ 9 Abs. 3 und 25 Abs. 2) bzw. durch Anzeige (§ 58 c Abs. 2)	720,—	höchstens jedoch	2.400,—
101. Verleihung der Staatsbürgerschaft		113. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen (§ 64 Abs. 1):	
a) ohne Rechtsanspruch auf Einbürgerung (§ 10)	4.500,—	a) motorsportliche Veranstaltungen:	
b) bei Rechtsanspruch auf Einbürgerung (§§ 12, 13 und 14)	1.560,—	aa) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörden, die Bundespolizeibehörde oder die Ge- meinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist:	
102. Erstreckung der Verleihung der Staatsbür- gerschaft auf die Ehegattin (§ 16)	720,—	1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	840,—
103. Zusicherung der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) der Staatsbürgerschaft (§ 20)	155,—	2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	480,—
104. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbür- gerschaft (§ 28)	2.400,—	bb) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist:	
105. Bescheinigung über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband (§ 30)	360,—	1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	1.080,—
106. Bescheid über den Verlust der Staatsbürger- schaft infolge Verzichtes (§ 38)	2.000,—	2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	840,—
107. Bescheid über die Feststellung der Staats- bürgerschaft (§ 42 Abs. 1)	600,—	b) andere sportliche Veranstaltungen:	
108. Sonstige Bescheinigungen in Angelegenhei- ten der Staatsbürgerschaft (§ 43 Abs. 1)	60,—	aa) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde, die Bundespolizeibehörde oder die Ge- meinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist:	
109. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnach- weises (§ 44 Abs. 1)	60,—	1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	360,—
XV. Straßenverkehrswesen		2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	180,—
(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt ge- ändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 404/1979)			
110. Feststellung, ob durch das Anbringen der in § 35 Abs. 1 genannten Gegenstände eine Be- einträchtigung der Sicherheit des Straßenver- kehrs zu erwarten ist (§ 35 Abs. 3)	120,—		

ten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besondere Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif zu entrichten.

(2) Dieser Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.

(3) Der festgesetzte Abgabebetrag ist auf den vollen Schillingbetrag aufzurunden.

§ 2

Die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zufließenden Verwaltungsabgaben sind sowohl in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde als auch des übertragenen Wirkungsbereiches des Landes sowie des übertragenen Wirkungsbereiches des Bundes in der Regel mittels der von der Gemeinde hierfür aufgelegten Gemeindeverwaltungsabgabemarken zu entrichten. Zum Nachweis der Entrichtung sind die Verwaltungsabgabemarken auf den bei der Behörde verbleibenden Geschäftsstücken (amtlichen Aufzeichnungen) über die Verleihung der Berechtigung oder die sonstige Amtshandlung, die den Anlaß zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe gegeben hat, oder falls ein solches Geschäftsstück nicht in Betracht kommt, in dem über die betreffende Amtshandlung geführten Vormerk aufzukleben und sodann durch amtliche Überstempelung mit dem Amtssiegel oder einer Stampiglie so zu entwerten, daß der Aufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Verwaltungsabgabemarken und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird.

§ 3

Soweit Verwaltungsabgaben unbar entrichtet werden, kann statt der Anbringung von Verwaltungsabgabemarken deren Entrichtung durch Angabe des Betrages der Verwaltungsabgabe und Beifügung der bezüglichlichen Buchungsmerkmale auf dem betreffenden Geschäftsstück nachgewiesen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1977, LGBl. Nr. 45/1976, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

TARIF

über das Ausmaß der Gemeindeverwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

Schilling

1. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird 60,—

Schilling

2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen 60,—
 3. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse und sonstige Bestätigungen (jedoch nicht einfache kanzleimäßige Übernahmsbestätigungen) 25,—
 4. Niederschriften von mündlichen Anbringen, je Bogen der Niederschrift 25,—
- Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297 mm nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch 2 Halbbogen (Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.
5. Abschriften (Fotokopien) und Duplikate, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Urschrift 25,—
 6. Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierungen) 25,—
 7. Sichtvermerke (Vidierungen) 25,—

B. Besonderer Teil

I. Bauwesen

(Bgl. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970)

8. Erklärung von Grundflächen zu einem einzelnen Bauplatz oder die Teilung von Grundflächen auf mehrere Bauplätze (§ 10 Abs. 1) bei einer Grundfläche bis zu 1000 m² 480,—
je weitere angefangene 100 m² 120,—
höchstens jedoch 3.000,—
9. Bewilligung der Änderung der Fläche oder Gestalt eines Bauplatzes (§ 16 Abs. 1) 480,—
10. Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang der Benützung fremden Eigentums für Bauvorhaben (§ 29 Abs. 2) 360,—
11. Baubehördliche Bewilligung für
 - a) den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden (§ 88 Abs. 1 Z. 1)
je angefangene 100 m² umbauter Raum 120,—
höchstens jedoch 4.500,—
 - b) den Abbruch von Gebäuden (§ 88 Abs. 1 Z. 1),
die Errichtung und den Abbruch von Bauwerken (§ 88 Abs. 1 Z. 2),
die Abänderung, die Instandhaltung oder die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, Gebäudeteilen, einzelnen Räumen und von Bauteilen (§ 88 Abs. 1 Z. 5),
die Errichtung von Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Z. 6),
die Veränderung der Höhenlage eines im Bauland gelegenen Grundstückes (§ 88 Abs. 1 Z. 7) 360,—

	Schilling		Schilling
c) die Herstellung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und gegen öffentliche Grünflächen im Bauland (§ 88 Abs. 1 Z. 3)	240,—	a) Aufstellung eines Zeitungsständers oder einer anderen Verkaufseinrichtung, einer Werbetafel u. dgl.	
d) die Aufstellung von Maschinen oder anderen Gegenständen in Bauten (§ 88 Abs. 1 Z. 4)		aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu einem Tag	25,—
für jede Maschine oder Gegenstand	240,—	bb) für eine längere Bewilligungsdauer pro angefangenem Monat	240,—
e) die Anlage sowie das Ausfüllen von Steinbrüchen, Sand-, Kies- und Lehmgruben (§ 88 Abs. 1 Z. 7) bei einer in Anspruch genommenen Grundfläche		höchstens jedoch	720,—
aa) bis 5.000 m ²	600,—	b) Sonstige Bewilligungen	
bb) von 5.001 — 10.000 m ²	960,—	pro Tätigkeit, Fahrzeug u. dgl.	240,—
cc) über 10.000 m ²	1.440,—	c) Ablagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellung von Gerüsten	
f) die Anlage von Schlacken-, Schutt- und Müllhalden sowie andere Abgrabungen und Anschüttungen (§ 88 Abs. 1 Z. 7) bei einer in Anspruch genommenen Grundfläche		aa) in Gebieten mit geschlossener Bauweise je m ² der in Anspruch genommenen Fläche und Monat	12,—
aa) bis 5.000 m ²	600,—	bb) in Gebieten mit offener Bauweise je m ² der in Anspruch genommenen Fläche und Monat	7,—
bb) von 5.001 — 10.000 m ²	960,—	höchstens jedoch	4.500,—
cc) über 10.000 m ²	1.440,—	20. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1)	360,—
g) die Verwendung von unbebauten Grundstücken als Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und Anhänger und als Materiallagerplatz (§ 88 Abs. 1 Z. 8)		21. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6)	120,—
aa) bei einer Grundfläche bis zu 1.000 m ²	360,—		
bb) bei einer Grundfläche über 1.000 m ²	600,—	III. Leichen- und Bestattungswesen	
12. Befristete Baubewilligung (§ 96)	240,—	(Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung LGBl. Nr. 20/1970)	
13. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Vollendung des Bauvorhabens (§ 97 Abs. 2 und 3)	240,—	22. Vornahme der Totenbeschau (§ 6) je Leiche	240,—
14. Bewilligung von Abweichungen (§ 98)	480,—		
15. Nachträgliche Baubewilligung (§ 104 Abs. 3)		IV. Sonstiges	
wie TP 11		23. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für einzelne Gastgewerbebetriebe (§ 198 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974)	
16. Benützungsbewilligung (§ 105)		a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage	60,—
die halben Ansätze der TP 11		b) für drei bis zehn Tage	120,—
		c) für mehr als zehn Tage	600,—
II. Verkehrswesen		24. Bewilligung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Müllabfuhr und öffentliche Müllbeseitigung (§ 6 Müllgesetz 1980, LGBl. Nr. 15)	360,—
(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 404/1979)		25. Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens (Stadtwappens) an physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes (§ 4 Bgld. Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 37, und § 3 Abs. 4 des Eisenstädter und Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965 bzw. LGBl. Nr. 39/1965)	2.400,—
17. Bewilligung von Ausnahmen von einer Beschränkung für das Halten und Parken oder von einem Hupverbot (§ 45 Abs. 2 und § 94 d Z. 6)		26. Bewilligung zur Errichtung oder Änderung von zentralen Feuerungsanlagen, je Anlage	360,—
a) für die einmalige Straßenbenützung	120,—	27. Freiwillige Versteigerungen	1 v. H. des Schätzwertes der zu versteigernden Gegenstände, mindestens jedoch 600,—, höchstens 4.500,—
b) für die mehrmalige Straßenbenützung	240,—		
18. Bewilligung einer Ladetätigkeit an Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4)			
a) für eine einmalige Ladetätigkeit	60,—		
b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenem Jahr	360,—		
19. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82)			